

**Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion
der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur u. Umwelt**

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW) bei der Firma ProTec Recycling GmbH am Standort Flöz-Zollverein-Straße 5, 50368 Werne.

Die Firma ProTec Recycling GmbH betreibt am vorgenannten Standort eine Anlage zum Lagern und Behandeln von Kunststoffen und Kunststoffabfällen.

Datum der Überwachung:	01.03.2021
Dauer der Überwachung:	3 Stunden vor Ort
Aktenzeichen:	2.10.9141287-BIMÜ-3
Teilnehmende Überwachungsbehörden:	BR Arnsberg, Dezernat 52- Abfallwirtschaft Kreis Unna, FB 69.3 – Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Art der Revision:	(X) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit dem Schwerpunkt Abfallrecht.

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolge auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- a. Bescheid vom 16.12.2010, Az.: 69.3/2.10.9141287-BIMG-1 978-69.0006/09/0811BBB2
- b. Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG
- c. Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

(x)	keine Mängel *	---
()	geringfügige Mängel *	Beschreibung:
()	erhebliche Mängel *	Beschreibung:

()	schwerwiegende Mängel *	---
-----	-------------------------	-----

D) Veranlasste Maßnahmen: -

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industriemissions-Richtlinie.

*** Definition der Mängelcharakterisierung:**

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.